

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZA 1/97

vom

18. September 1997

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 18. September 1997
durch die Richter Prof. Quack, Prof. Dr. Thode, Dr. Haß,
Dr. Wiebel und Dr. Kuffer

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Prozeßkostenhil-
fe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte
Rechtsverteidigung keine hinreichende Aus-
sicht auf Erfolg bietet.

- 3 -

Gründe:

Die Revision ist wegen Versäumung der Frist des § 552 ZPO unzulässig. Wiedereinsetzung kann einer bedürftigen Partei nur gewährt werden, wenn sie innerhalb der Frist nicht nur Prozeßkostenhilfe beantragt, sondern auch die notwendigen Angaben über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat (BGH, Beschluß vom 21. September 1988 - IV b ZB 101/88 = BGHR ZPO § 233 Prozeßkostenhilfe 4 m.w.N.). Das hat der Beklagte nicht getan. Sein am letzten Tag der Revisionsfrist erfolgter Hinweis, er habe 1996 die eidesstattliche Versicherung abgegeben, kann die notwendigen Angaben über die jetzigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ersetzen.

Quack

Thode

Haß

Wiebel

Kuffer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)